

PLANVERFAHREN

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1 : 500 mit textlichen Festsetzungen und Begründung/Umweltbericht

§ 2 BauGB: Aufstellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **31.08.2004** beschlossen.

§ 3 Abs. 1 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Planung wurde zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Zeit vom **10.11.2004** bis einschließlich **13.12.2004** öffentlich ausgelegt.

§ 4 BauGB: Frühzeitige der Behörden:

Die Planung wurde zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **12.11.2004** und Fristsetzung bis einschließlich **30.11.2004** versandt.

§ 3 Abs. 2 BauGB: Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf mit Begründung wurde auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom **02.08.2005** bis einschließlich **31.08.2005**, öffentlich ausgelegt.

§ 10 BauGB: Beschluss des Bebauungsplanes:

Nach Prüfung und Behandlung der eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am **15.11.2005** als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass im Zuge der Planaufstellung alle vorstehenden Verfahrensschritte durchgeführt und der Inhalt des Bebauungsplanes mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung übereinstimmt:

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde



Unterschrift

§ 10 Abs. 3 BauGB: Genehmigung des Bebauungsplanes:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am **08.12.2005** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde



Unterschrift

RECHTSGRUNDLAGEN

des Bebauungsplanes in der zum Zeitpunkt der Erlangung der Rechtskraft gültigen

Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit
- dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG);
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO);
- die Hessische Bauordnung (HBO);
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO)

Gemeinde Rimbach, Gemarkung Albersbach, Flur 2, Nr. 58

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



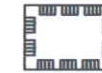
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete
hier auch: überbaubare Fläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



3.5. Baugrenze

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

15. Sonstige Planzeichen



15.3. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

16. Ergänzende Planzeichen



16.1. nicht überbaubare Fläche, hier: private Gartenfläche



Gebäude Bestand



GEMEINDE RIMBACH

3. Änderung Bebauungsplan
"Bergacker/Linsenloch"

DIPL.-ING. (TH) DIRK HELFRICH
BERATENDER INGENIEUR

LILIENTHALSTRASSE 2
64646 HEPPENHEIM

Fon: 06252 - 689120
 0700 - INFRAPRO
 Fax: 06252 - 689129

MAIL: MAIL@INFRAPRO.DE
WEB: WWW.INFRAPRO.DE

Maßstab: 1 : 500

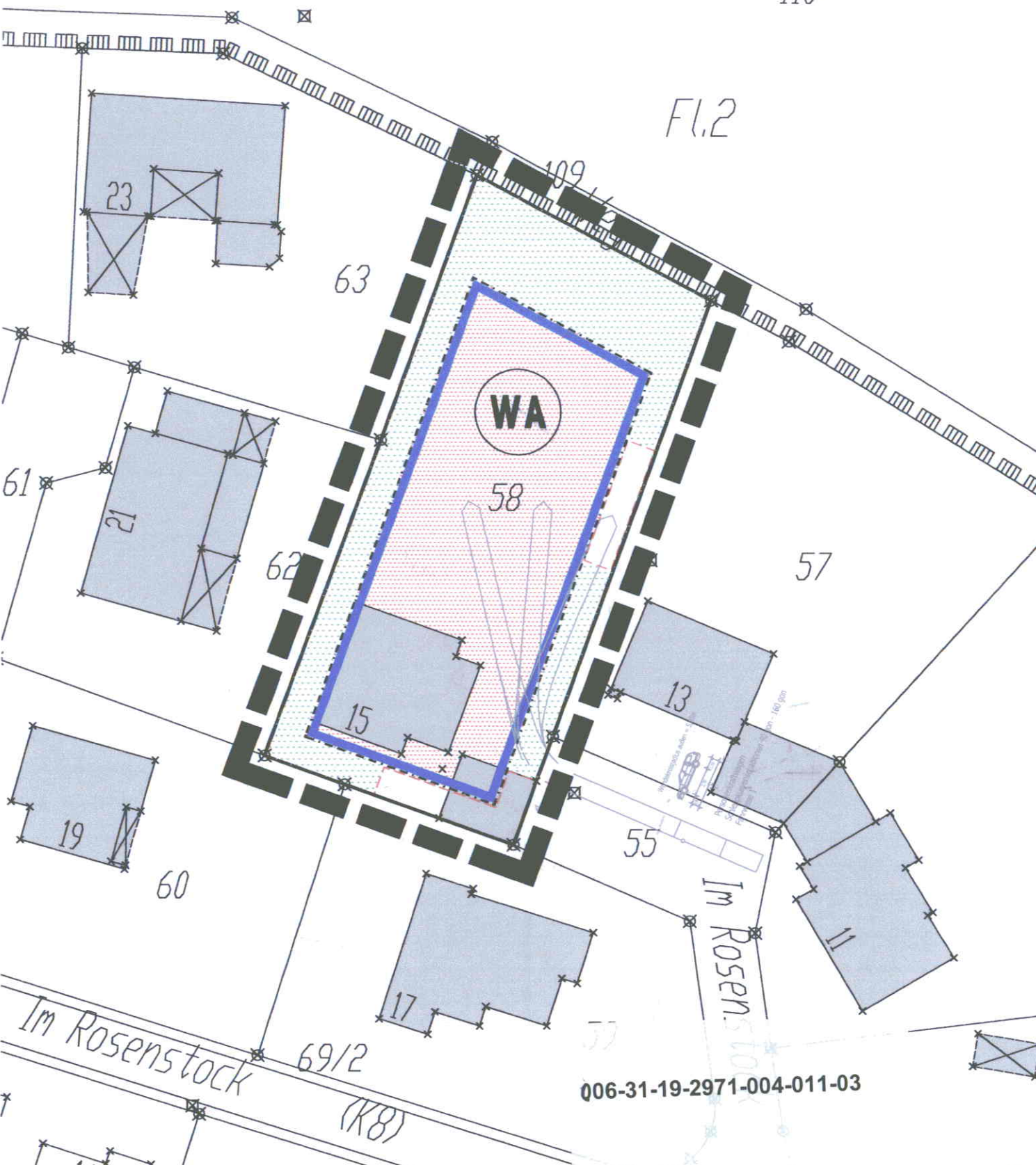
Verfahrensstand: Satzung
gem. § 10 BauGB

Datum: Dezember 2005

Proj.- Nr.: 03.12P

INFRAPRO

PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO FÜR
INFRASTRUKTURELLE PROJEKTLOSUNGEN



NUTZUNGSSCHABLONE						
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	Bau- weise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)			Dachform Dachneigung ¹⁾	FH (Firsthöhe) (Traufwandhöhe) (Angaben in Meter über Bezugspunkt ²⁾)
		Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ		
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	ED	II*	0,4	0,8	Sattel-, Walmdach 25° - 41° a. T.	ergibt sich aus TWH u. Dachneigung

1) Pultdach bzw. versetztes Pultdach als Sonderformen eines Satteldaches sind unter Beachtung der festgesetzten Dachneigung zulässig. Bei Pultdächern bezieht sich die Traufwandhöhe auf die höhere Gebäudewand.

2) Die Traufwandhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses und dem Schnittpunkt der verlängerten Liniene der Traufwandaußenkante mit der Oberkante Dachhaut. (Gemeinde Rimbach "Satzung zur Ergänzung baugestaltungsrechtlicher Vorschriften in Bebauungsplänen")